

Vorlage Nr. I/168/2019
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 264 für den Bereich Rheinstraße / Bleißmannstraße - Bebauungsplan Nr. 492 "Rheinstraße / Bleißmannstraße" Aufstellungsbeschluss

A Problem

Für das Plangebiet gilt der Bebauungsplan Nr. 264 „Bleißmannstraße/Wendeplatz“ vom 12.03.1985 der hier Fläche für den Gemeinbedarf, hier: Öffentliche Verwaltung, festgesetzt. Die Nutzung des Grundstückes durch den Landkreis Cuxhaven wurde zwischenzeitlich endgültig aufgegeben. Die seinerzeit vorgesehenen städtebaulichen Zielsetzungen für das Plangebiet sind somit überholt. Es sollen nunmehr mit der Änderung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Mischgebiet geschaffen werden.

B Lösung

Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB erstellt werden. Als Geltungsbereich der Aufstellung gilt der beigefügte Übersichtsplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1:1.000 vom 21.06.2019.

C Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

- Personalwirtschaftliche Auswirkungen bestehen nicht.
- Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.
- Besondere klimaschutzzielrelevante Auswirkungen erfolgen nicht.
- Eine besondere Betroffenheit ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger liegt nicht vor.
- Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung sind nicht betroffen.
- Sportliche Belange sind nicht betroffen.
- Die Beteiligung der Stadtteilkonferenz erfolgt im Zuge der Öffentlichkeitbeteiligung.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Bau- und Umweltausschuss wird sich in einer der nächsten Sitzungen mit der Vorlage befassen. Die Beteiligung der Stadtteilkonferenz erfolgt im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die weitere Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Verlauf des Verfahrens. Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG ist gegeben.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:
“Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB für das im Übersichtsplan vom 21.06.2019 gekennzeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 492 „Rheinstraße / Bleßmannstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufzustellen.

gez.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan